

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 8

18. Mai 1982

E 21410 B

Inhalt: 1) Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen  
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz-PfstBG)  
2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes  
über die Besetzung der Pfarrstellen

## Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-PfstBG)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. April 1982

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 27. Juni 1981 (Abl. Bd. 50, S. 60) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes neu bekanntgemacht.

Erster Abschnitt:  
Gemeindepfarrstellen

### § 1 Vorbereitung der Besetzung

(1) Wird eine Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde errichtet ist, frei, so wird sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung ausgeschrieben. Ist eine Besetzung für längere Zeit nicht vorgesehen, so kann mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses von einer Ausschreibung abgesehen werden. Kirchengemeinderat und Dekanatamt sind zu hören.

(2) Die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche werden festgestellt und den an der Besetzung Beteiligten bekanntgemacht. Das Besetzungsgremium äußert sich in mündlicher Aussprache vor einem Vertreter des Oberkirchenrats, in der Regel dem Prälaten des Sprengels. An dieser Aussprache nehmen die dem Kirchengemeinderat angehörenden ständigen und unständigen Pfarrer nicht teil. Sie sind gesondert zu hören.

(3) Das Dekanatamt äußert sich schriftlich zum Ergebnis der nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen.

## § 2 Besetzungsverfahren

(1) Bei der Besetzung sind die Belange der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche und der Pfarrer zu berücksichtigen.

(2) Die Besetzung erfolgt entweder nach dem Wahlverfahren (Absatz 3) oder nach dem Benennungsverfahren (Absatz 4).

(3) Bei der Besetzung nach dem Wahlverfahren schlägt der Oberkirchenrat drei nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommende Bewerber zur Wahl vor. Sind nur zwei solche Bewerber vorhanden, so werden diese zur Wahl vorgeschlagen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums erhält.

(4) Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat einen nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber. Das Besetzungsgremium kann gegen dessen Ernennung Einwendungen unter Angabe von Gründen geltend machen (Einsprache). Der Beschluß hierüber bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums. Der Benannte wird von der Einsprache unterrichtet. Zieht dieser seine Bewerbung daraufhin zurück oder gibt der Oberkirchenrat der Einsprache statt, so benennt der Oberkirchenrat einen anderen Bewerber. Hält der Bewerber seine Bewerbung aufrecht und hat der Oberkirchenrat Bedenken, der Einsprache stattzugeben, so entscheidet der Landeskirchenausschuß endgültig darüber, ob der Einsprache stattzugeben oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(5) Das Benennungsverfahren findet statt, wenn

- a) das Besetzungsgremium die Anwendung des Benennungsverfahrens beschließt,
- b) die vorangegangene Besetzung der Stelle nach dem Wahlverfahren erfolgt ist,
- c) die Ausschreibung im Wahlverfahren nur einen für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber erbracht hat,
- d) die Ausschreibung im Wahlverfahren keinen für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber erbracht und das Besetzungsgremium eine zweite Ausschreibung im Wahlverfahren nicht beantragt hat, oder
- e) eine Wahl nach Absatz 3 in der vorgeschriebenen Frist nicht zustande gekommen ist.

(6) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaber geschäftsordnungsmäßig Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden,
- b) dem Vertreter des Kirchenbezirks,

- c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertretern der Gesamtkirchengemeinde.

Die Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrer sein. Der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums.

(7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### § 3 Dekanstellen

(1) Bei der Besetzung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen gelten § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer hierzu auf Anfrage des Oberkirchenrats sein Einverständnis erklärt hat. Die Anfrage bedarf der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(3) Will der Oberkirchenrat einer Einsprache nach § 2 Abs. 4 stattgeben, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
- b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertretern der Gesamtkirchengemeinde,
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertretern des Kirchenbezirks, daß die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird.

Die Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrer sein. Von den Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrer sein. Der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums mit beratender Stimme teil, wenn er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.

### § 4 Patronatsrechte

(1) Den Inhabern noch bestehender Patronatsrechte, die der Evangelischen Landeskirche angehören und einen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, bleiben die ihnen bisher zustehenden Rechte auf Präsentation zu württembergischen Pfarrstellen für ihre Lebenszeit gewahrt, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 und der den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken nach § 2 Abs. 4 zustehenden Rechte.

(2) Mit der Evangelischen Landeskirche in Baden getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

## Zweiter Abschnitt:

## Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen und Schuldekanstellen

## § 5 Sonderaufträge im Nebenamt

Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers. Ein Auftrag im Religionsunterricht gilt nicht als Sonderauftrag.

## § 6 Sonderaufträge im Hauptamt

(1) Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag im Hauptamt verbunden sind, sind in der Regel auszuschreiben.

(2) Ist die Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechend. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einem Kirchenbezirk zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Engeren Rats; ist ein solcher nicht vorhanden, so legt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums fest. Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers sind zu hören; sie können auch zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums berufen werden.

(3) Bei den anderen Pfarrstellen, die mit Sonderaufträgen im Hauptamt verbunden sind, sollen Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers gehört werden. Weitergehende Beteiligungsrechte können eingeräumt werden. Bestehende Ordnungen bleiben unberührt.

## § 7 Schuldekane

(1) Bei der Besetzung der Stellen der Schuldekane gilt § 3 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Besetzung erfolgt im Benennungsverfahren.

(3) Vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der für den Dienstbereich des Schuldekans zuständigen Kirchenbezirksausschüsse.

## § 8 Zustimmung des Landeskirchenausschusses

Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 2 Kirchenverfassung):

Dekan,  
 Schuldekan,  
 Direktoren oder Stellvertretende Direktoren der Evangelischen Akademie  
 Bad Boll,  
 Ephorus des Evangelischen Stifts,  
 Leiter des Pastorkollegs,  
 Leiter des Pfarrseminars,  
 Leiter der kirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst,  
 Rundfunkpfarrer,  
 fernsehpfarrer,  
 Landesjugendpfarrer,  
 Leiter des Amtes für Information,  
 Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

Dritter Abschnitt:  
 Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ernennung

(1) Die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird vom Landesbischof ausgesprochen, wenn

- a) die Wahl nach § 2 Abs. 3 vollzogen ist,
- b) innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Einsprache nach § 2 Abs. 4 erhoben oder auf die Erhebung einer Einsprache verzichtet worden ist, oder
- c) der Landeskirchenausschuß der Einsprache nach § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 3 nicht stattgegeben oder der Ernennung nach § 8 zugestimmt hat.

(2) Die Ernennung wird am Ersten des Monats wirksam, in dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, sofern diese kein anderes Datum vorsieht.

§ 10 Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 2, 3 und 8 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).

§ 11 Ausführungsverordnungen

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung im Wege der Verordnung getroffen.

§ 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen  
 (nicht abgedruckt)

I. V.

Dr. Dummler Bd. 50

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. April 1982

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 16. März 1982 (Abl. 50, S. 64) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen neu bekanntgemacht.

Zu § 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

### 1. Allgemeine Verfahrensregeln

Das Besetzungsgremium tritt zu seiner ersten Sitzung (Besetzungssitzung) auf Einladung und unter Vorsitz des Vertreters des Oberkirchenrats zusammen. Vertreter des Oberkirchenrats ist in der Regel der Prälat des Sprengels. Im Einzelfall kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder der zuständige Dekan beauftragt werden.

Für die Vorbereitung und Leitung der weiteren Sitzungen wählt das Besetzungsgremium in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer aus seiner Mitte (§ 2 Abs. 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Die Protokollführung in der Besetzungssitzung obliegt dem Vertreter des Oberkirchenrats, in den weiteren Sitzungen dem gewählten Schriftführer.

Die Sitzungen des Besetzungsgremiums sind nichtöffentlich. Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

### 2. Vorbereitung der Besetzung einer Pfarrstelle

In der Besetzungssitzung werden die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche festgestellt. Sie sollen, soweit erforderlich, in Vorgesprächen erhoben werden. Eine Äußerung des zuständigen Dekanatsamts ist einzuholen.

Die Mitglieder des Besetzungsgremiums bringen die Gesichtspunkte der Kirchengemeinde, der Gesamtkirchengemeinde, der benachbarten Kirchengemeinden (Distrikt) und des Kirchenbezirks in die Sitzung ein. Diese Gesichtspunkte und das Ergebnis der Besetzungssitzung einschließlich der für die Ausschreibung wichtigen Angaben sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Wer beabsichtigt, sich um die Stelle zu bewerben, kann das Protokoll der Besetzungssitzung beim Dekanatsamt oder beim Oberkirchenrat einsehen.

Die dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrer erhalten Gelegenheit, sich gegenüber dem Vertreter des Oberkirchenrats schriftlich oder mündlich zu äußern. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen wird dem Dekanatsamt zusammen mit dem Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Das Dekanatsamt kann sich schriftlich gegenüber dem Vertreter des Oberkirchenrats und gegenüber dem Besetzungsgremium äußern.

### 3. Ausschreibung

Im Interesse kurzer Vakaturen wird eine freiwerdende Pfarrstelle möglichst bald nach der Besetzungssitzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle kann ausgeschrieben werden, bevor sie frei wird, wenn der Zeitpunkt des Freiwerdens bekannt ist. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Ausschreibung enthält:

- a) die Bezeichnung der Stelle, den Hinweis, innerhalb welcher Frist die Bewerbung möglich ist (Bewerbungsfrist) und bei welcher Stelle sie einzureichen ist,
- b) Angaben über den Dienstauftrag (Geschäftsordnung) und die sich daraus ergebenden Besoldungsmerkmale,
- c) die Mitteilung, ob das Wahl- oder das Benennungsverfahren Anwendung findet,
- d) eine kurze Beschreibung der bürgerlichen Gemeinde (Einwohnerzahl, Größe, Lage, verkehrsmäßige Erschließung, Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse, Schulwesen),
- e) eine kurze Beschreibung der Kirchengemeinde (Mitgliederzahl, personelle und sachliche – insbesondere bauliche – Ausstattung, vorhandene Einrichtungen, Kreise und Arbeitsgruppen, Filialverhältnisse, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden – Distrikt, Kirchenbezirk –),
- f) eine Beschreibung der Wohnverhältnisse.

### 4. Bewerbungsfrist

Bewerbungen müssen spätestens drei Wochen nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingegangen sein (Bewerbungsfrist). In besonderen Fällen kann eine längere Bewerbungsfrist vorgesehen werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt das Ausgabedatum des Publikationsorgans. Wird in mehreren Publikationsorganen ausgeschrieben, so ist das Datum des zuletzt erschienenen maßgebend.

Ist die Pfarrstelle längere Zeit auftragsweise versehen worden, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich auf die Erhebung einer Einsprache gegen die Er-

nennung des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten im voraus verzichtet.

Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen können als verspätet außer Betracht bleiben. Der Oberkirchenrat kann auch nach Fristablauf zur Bewerbung auffordern.

## 5. Bewerbung

a) Die Bewerbung enthält Angaben zur Person und zum bisherigen beruflichen Werdegang des Bewerbers (Name, Geburtstag, Wohnort, Familienstand, Ausbildung, Prüfungen, bisherige Tätigkeit) sowie über seine Familienverhältnisse (Zahl, Alter und Ausbildungsstand der Kinder, berufliche Tätigkeit der Ehefrau usw.). Der vom Oberkirchenrat empfohlene Personalbogen ist nach Möglichkeit zu benutzen. Der Bewerber kann der Bewerbung außerdem eine kurze Begründung im Blick auf seine bisherige und seine künftige Tätigkeit beifügen.

b) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, in den Fällen des § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gleichzeitig an den Inhaber des Patronatsrechts zu richten. Bewerber, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk der Landeskirche tätig sind, leiten ihre Bewerbung über das für sie zuständige Dekanatamt. Bei rechtzeitigem Eingang der Bewerbung beim Dekanatamt ist die Bewerbungsfrist gewahrt. Der Eingang ist auf der Bewerbung zu vermerken.

Das Dekanatamt äußert sich zu der Bewerbung und zu den Auswirkungen des etwaigen Stellenwechsels, leitet die Bewerbung alsbald an den Oberkirchenrat weiter und benachrichtigt den zuständigen Prälaten.

Pfarrer der Kirchengemeinde, in Gesamtkirchengemeinden der Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat (§ 5 Abs. 3 Visitationsordnung), leiten ihre Bewerbung über den zuständigen Prälaten, der sie alsbald an den Oberkirchenrat weitergibt.

## Zu § 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

### 6. Feststellung des anzuwendenden Verfahrens

In der Besetzungssitzung wird festgestellt, ob die Stelle im Wahlverfahren oder im Benennungsverfahren zu besetzen ist (§ 2 Abs. 5 Buchst. a und b Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Ist die Stelle im Wahlverfahren zu besetzen, so ist festzustellen, ob das Besetzungsgremium beantragt, daß auch eine eventuelle zweite Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen soll (§ 2 Abs. 5 Buchst. d Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Wird 14tägige Ausschreibung beantragt, so findet in Anwendung des § 2 Abs. 5 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benennungsverfahren statt.

## 7. Wahlverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums über das zuständige Dekanat- und Pfarramt die Bewerber, die er zur Wahl vorschlägt, schriftlich in alphabetischer Reihenfolge mit und übersendet Abschriften der Bewerbungen. Der Vorschlag des Oberkirchenrats wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten.
- b) Die Stimmabgabe bei der Wahl ist geheim (§ 27 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung). Werden Stimmen für Personen abgegeben, die vom Oberkirchenrat nicht zur Besetzung vorgeschlagen wurden, so sind sie ungültig. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums, so ist die Wahl zu wiederholen. Falls erforderlich, können weitere Wahlgänge stattfinden.
- c) Kommt eine Wahl innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Wahlvorschlag des Oberkirchenrats dem Besetzungsgremium mitgeteilt worden ist (Wahlfrist), nicht zustande, so findet das Benennungsverfahren statt (§ 2 Abs. 5 Buchst. e Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Auf Antrag des Besetzungsgremiums kann der Oberkirchenrat die Wahlfrist verlängern.

## 8. Benennungsverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums den von ihm benannten Bewerber über das zuständige Dekanat- und Pfarramt schriftlich mit und übersendet eine Abschrift seiner Bewerbung. Die Benennung wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten.
- b) Ein Beschluß über die Erhebung einer Einsprache nach § 2 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz muß die Gründe der Einsprache enthalten. Er bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Der Beschluß, auf die Erhebung von Einwendungen zu verzichten (§ 9 Abs. 1 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz), kann mit der in § 27 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung vorgeschriebenen Mehrheit gefaßt werden. Die Stimmabgabe ist geheim (§ 27 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung). Das Protokoll über die Beschlußfassung ist dem Oberkirchenrat alsbald mitzuteilen. Hat das Besetzungsgremium auf die Erhebung von Einwendungen verzichtet oder kommt ein Beschluß, Einsprache zu erheben, innerhalb von drei Wochen, nachdem die Benennung dem Be-

setzungsgremium mitgeteilt worden ist (Einsprachefrist), nicht zustande, so wird die Ernennung vom Landesbischof vollzogen (§ 9 Abs. 1 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Auf Antrag des Besetzungsgremiums kann der Oberkirchenrat die Einsprachefrist verlängern.

#### 9. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Vom Stelleninhaber ganz zu versiehende Kirchengemeinden werden im Besetzungsgremium durch den ganzen Kirchengemeinderat vertreten. Das gleiche gilt für diejenigen Kirchengemeinden, für die die zu besetzende Pfarrstelle errichtet ist, auch wenn sie vom Stelleninhaber nur teilweise versehen werden. Im übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versiehenden Kirchengemeinde
- 3 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500 Gemeindeglieder,
  - 5 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000 Gemeindegliedern,
  - 7 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000 Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreter darf jedoch die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versiehenden Kirchengemeinde nicht übersteigen.

Der Kirchengemeinderat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte die Vertreter nach Satz 3. Ist ein Vertreter verhindert oder scheidet er aus, so wird ein Stellvertreter nachgewählt. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

- b) Der Kirchenbezirk entsendet jeweils einen Vertreter in die Besetzungsgremien der Kirchengemeinden seines Bereichs. Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreter des Kirchenbezirks. Auf jeweils fünf Gemeindepfarrstellen wird ein Vertreter gewählt. Die Vertreter sind nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen und die weiteren kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben des Besetzungsgremiums zuständig. Bei Verhinderung werden sie vom Nächstfolgenden vertreten. Das gleiche gilt, wenn der zuständige Vertreter ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden

Besetzungsverfahren an Stelle des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

Die Vertreter führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger durch eine neugewählte Bezirkssynode. Gibt ein Vertreter seinen Auftrag zurück oder scheidet er aus der Bezirkssynode aus, so findet eine Nachwahl statt.

- c) Die Gesamtkirchengemeinde entsendet jeweils einen Vertreter in die Besetzungsgremien der ihr angehörenden Kirchengemeinden. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, deren Inhaber die Geschäftsführung einer Gesamtkirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen übernehmen soll, so entsendet die Gesamtkirchengemeinde

bei zwei bis vier Pfarrstellen 2,

bei fünf bis acht Pfarrstellen 3,

bei neun bis vierzehn Pfarrstellen 4,

und bei mehr als vierzehn Pfarrstellen 5 Vertreter

in das Besetzungsgremium.

Bei der Besetzung der nicht mit der Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinde verbundenen Pfarrstellen entsendet die Gesamtkirchengemeinde jeweils einen Vertreter in das Besetzungsgremium.

Spätestens in seiner zweiten Sitzung wählt der Gesamtkirchengemeinderat doppelt so viele Vertreter als im Zeitpunkt der Wahl für die Besetzung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle notwendig wären. Im übrigen gilt Nummer 9 Buchst. b entsprechend.

Zu § 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

#### 10. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Für die Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gilt Nummer 9 Buchst. c entsprechend.
- b) Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die nach § 3 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz notwendige Anzahl von Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreter. Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter, an dessen Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter des Kirchenbezirks ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlages oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

Zu § 5 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

#### 11. Sonderaufträge im Nebenamt

- a) Ein mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt kann zum Beispiel ein Auftrag in der Krankenhaus- oder Studentenseelsorge sein. Voraussetzung ist, daß der Sonderauftrag durch die vom Oberkirchenrat genehmigte Geschäftsordnung (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz) an die Pfarrstelle gebunden ist. Bezirksaufträge, die an eine Person gebunden sind (z. B. der des nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrers, des KThA-Leiters, des Diakoniepfarrers, des Bezirkskämmerers usw.), kommen hier nicht in Betracht.
- b) Welche Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gehört werden, beschließt das Besetzungsgremium. Die Anhörung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs zu Sitzungen des Besetzungsgremiums eingeladen werden. Sie kann jedoch auch außerhalb der Sitzungen durch einen oder mehrere Beauftragte des Besetzungsgremiums erfolgen.

Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen im Einzelfall treffen.

Zu § 6 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

#### 12. Sonderaufträge im Hauptamt

- a) Einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen nach § 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind solche, die im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstellen mit Sonderauftrag im Hauptamt ausgewiesen oder die durch Verfügung des Oberkirchenrats einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 11 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- b) Pfarrstellen mit Sonderauftrag im Kirchenbezirk sind zum Beispiel hauptamtliche Krankenhaus-, Studenten- oder Jugendpfarrstellen, sofern sie durch Verfügung des Oberkirchenrats einem Kirchenbezirk zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 11 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- c) Andere Pfarrstellen im Sinne des § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wie zum Beispiel Pfarrstellen am Evangelischen Stift in Tübingen, im Pfarrseminar, in der

Evangelischen Akademie Bad Boll, im Evangelischen Jugendwerk, im Evangelischen Gemeindedienst, im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen, in der Polizeiseelsorge usw.

Zu § 9 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

13. Ernennungsurkunde

Über die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgefertigt. Sie ist vom Landesbischof oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Landeskirche zu versehen.

14. Aushändigung der Ernennungsurkunde

Die Ernennungsurkunde wird dem Pfarrer im Anschluß an den Einführungsgottesdienst vom Einführenden ausgehändigt. Liegen zwingende Gründe dafür vor, daß die Ernennung vor dem Ersten des Monats, in dem die Einführung stattfindet, wirksam wird, so kann die Urkunde vor der Einführung ausgehändigt werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, wer in diesem Fall die Urkunde aushändigt. Zeit und Ort der Aushändigung sind vom Aushändigenden und vom Pfarrer durch Unterschrift zu bestätigen (Empfangsbestätigung).

I. V.

Dr. Dummler

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)